

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. April 1913.

Nr. 17.

<p>Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstands-handlungen Seite 463</p> <p>2. Marine und Schifffahrt: Erscheinen der Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungs-signalen für 1913 464</p> <p>3. Post- und Telegraphenwesen: Ausdehnung des Geltungs-bereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte 464</p> <p>4. Versicherungswesen: Ortliche Zuständigkeit und die Bezirke der italienischen Konsularbehörden für das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiter-versicherung vom 31. Juli 1912 465</p>	<p>Ausführung des Artikel 8 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiter-versicherung vom 31. Juli 1912 465</p> <p>Vertretung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 467</p> <p>5. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erb-schaftssteuerämter und der Oberbehörden 467</p> <p>Ernennung zweier Stationskontrolleure zu Ober-zollrevisoren 467</p> <p>Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure 468</p> <p>6. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 468</p>
--	---

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann H. M. Verchen zum Konsul in East London (Britisch Südafrika) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Neuenhofer zum Konsul in Karachi (Ostindien) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Rio de Janeiro beauftragten Konsul von der Heyde ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Generalkonsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn von Stein in Porto Alegre ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Rio Grande do Sul beauftragten Konsul Freiherrn von Stein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.



2. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum Internationalen Signalbuch herausgegebene „Amtliche Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,50 *M* für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 2,00 *M* für das Exemplar zu beziehen.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

I. Nachtrag

zum

Verzeichnis der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Postorte	Namen der Postorte
Es treten in Nachbarortsverkehr:	
Alt Glienicke b. Berlin	mit Bohnsdorf (Kr. Teltow) und Grünau (Mark);
Außen (Kr. Saarlouis)	= Bettingen (Kr. Saarlouis);
Bohnsdorf (Kr. Teltow)	= Grünau (Mark);
Carlowitz (Kr. Breslau)*	= Breslau;
Glätzig Falkenberg (Kr. Neurode)	= Hausdorf (Kr. Neurode), Kunzendorf (Kr. Neurode), Ludwigsdorf (Kr. Neurode) und Neurode;
Hermsdorf b. Berlin	= Waidmannslust;
Hochkamp (Bz. Hamburg)*	= Kleinflottbek und Nienstedten;
Horstermark	= Buer (Westf.);
Kirchsteinbek	= Hamburg;
Niederfrohna (Amtsh. Chemnitz)*	= Limbach (Sachsen), Mittelfrohna und Oberfrohna;
Pommerensdorf b. Stettin	= Frauendorf (Pomm.), Gohlrow (Pomm.), Scheune, Stettin und Züllchow (Pomm.);
Tornesch (Holstein)	= Uetersen (Holstein);
Wepritz (Neumark)*	= Landsberg (Warthe).

Berlin, den 22. März 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.



4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die örtliche Zuständigkeit und die Bezirke der italienischen Konsularbehörden für das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 171).

Gemäß Artikel 21 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 171) ist zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung vereinbart worden, daß als Konsularbehörden in den Angelegenheiten, die in den Artikeln 16 bis 18 des Abkommens geregelt sind, bis auf weiteres die Königlich Italienischen Konsulate in Berlin, Cöln und München zuständig sein sollen.

Für die Erledigung der bezeichneten Angelegenheiten umfaßt der Bezirk des Konsulats in Berlin die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover, das Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, das Großherzogtum Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lübeck, Bremen und Hamburg,

der Bezirk des Konsulats in München

Bayern, Württemberg und die Hohenzollernschen Lande,

der Bezirk des Konsulats in Cöln

das übrige Reichsgebiet.

Berlin, den 31. März 1913.

Der Reichskanzler.

Zu Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Artikel 3 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 171).

Zur Ausführung des Artikel 3 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 171) wird folgendes bestimmt:

A. Für Versicherte bei Landesversicherungsanstalten.

1. Der Überweisungsantrag ist an die Landesversicherungsanstalt zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder beschäftigt ist. Sind hiernach mehrere Landesversicherungsanstalten zuständig, so gebührt der zuerst angegangenen der Vorzug. Der Antrag kann rechtswirksam bei einem Versicherungsamt oder einer gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung von der obersten Verwaltungsbehörde hierzu bestellten Gemeindebehörde angebracht werden.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine nur in deutscher oder in deutscher und italienischer Sprache abgefaßte Bescheinigung der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin oder eines italienischen Konsulats in Deutschland über die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Cassa Nazionale di Previdenza per la invalidità e per la vecchiaia degli operai oder zur Cassa Invalidi della Marina Mercantile und über seine italienische Staatsangehörigkeit;
- b) die im Besitze des Antragstellers befindlichen Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen sowie Mitglieds- und Austrittsbescheinigungen von Sonderanstalten.



3. Die für die Antragstellung zuständige Landesversicherungsanstalt trägt in ein für die Ursprungsanstalt bestimmtes Merkblatt von der Größe der Quittungskarte die Angaben über die Person des Antragstellers, dessen Rassenzugehörigkeit, den Tag des Einganges des Antrags bei der Versicherungsanstalt oder bei der gemäß Nr. 1 Satz 3 zuständigen Amtsstelle und das Aktenzeichen ein. Wird der Versicherungsanstalt bei Stellung des Antrags bekannt, daß der Antragsteller früher Mitglied einer Sonderanstalt war, so ist diese zu benachrichtigen. Sodann wird, gegebenenfalls nach Aufrechnung der bisherigen Quittungskarte, eine neue Quittungskarte mit fortlaufender Nummer ausgestellt und dem Antragsteller zugesandt. In diese werden alle Marken eingeklebt, die nach dem Tage der Antragstellung verwendet werden. Auf der Außenseite ist links von dem Worte „Quittungskarte“ handschriftlich oder mittels Farbstempels in blauer Farbe augenfällig die Bezeichnung: „Ital.“ anzubringen. Rechts von dem Worte „Quittungskarte“ ist in gleicher Weise zu vermerken: „Überweisungsantrag gestellt am“ „Aktenz.“. Handelt es sich um die Cassa Invalidi della Marina Mercantile, so ist diese namentlich zu bezeichnen.

Gleiche Vermerke sind in der gleichen Weise von den Quittungskartenausgabestellen auf die späteren Quittungskarten und auf die Aufrechnungsbescheinigungen zu setzen.

4. Bei Streitigkeiten zwischen der Landesversicherungsanstalt und dem Antragsteller entscheidet das gemäß §§ 1637 ff. der Reichsversicherungsordnung zuständige Versicherungsamt. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig (§§ 1791, 1792, 1799 der Reichsversicherungsordnung).

5. Die Ursprungsanstalt berechnet alljährlich auf Grund der bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs bei ihr eingegangenen Quittungskarten, welche Beträge für die einzelnen Italiener abzuführen sind. Sie übersendet die Summe auf Kosten und Gefahr der Cassa Nazionale di Previdenza an die von ihr bezeichnete inländische Zahlstelle unter Beifügung einer Liste, aus welcher der Name des Versicherten, seine italienische Rassenzugehörigkeit und der Betrag, der für den einzelnen Versicherten überführt wird, zu ersehen sind. Gleichzeitig ist von der Ursprungsanstalt der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts mitzuteilen, welche Beträge abgeführt sind und wie sie sich auf die Landesversicherungsanstalten verteilen.

B. Für Mitglieder von Sonderanstalten.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit den in Nr. 7 bis 10 bezeichneten Änderungen entsprechend für Mitglieder von Sonderanstalten.

7. Der Antrag ist an den Vorstand der Sonderanstalt zu richten. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Vorstand.

8. Wird ein Merkblatt nicht ausgefertigt, so sind die in Nr. 3 bezeichneten Angaben in anderer geeigneter Form aktenkundig zu machen. War der Antragsteller früher bei anderen Versicherungsträgern versichert, so sind die Ursprungsanstalt und beteiligte Sonderanstalten von der Antragstellung zu benachrichtigen.

9. Ist der Antrag erstmalig bei einer Sonderanstalt gestellt oder tritt ein Versicherter, der den Antrag bereits früher bei einer Landesversicherungsanstalt oder einer anderen Sonderanstalt gestellt hatte, einer Sonderanstalt bei, so hat diese alljährlich die Hälfte der bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs an sie gezahlten Beiträge unmittelbar an die Zahlstelle (Nr. 5) abzuführen. Für Mitglieder der Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse) bezieht sich diese Verpflichtung auf diejenigen Beiträge, welche der Seekasse bis zum Schlusse des Jahres bekannt geworden sind.

Beim Ausscheiden des Mitglieds ist auf der Mitglieds- und der Austrittsbescheinigung ein Vermerk des in Nr. 3 Abs. 1 Satz 5 bis 7 bezeichneten Inhalts anzubringen.

10. Bei Streitigkeiten zwischen einer Sonderanstalt und dem Antragsteller entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

Berlin, den 31. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für

1. die in Betrieben oder im Dienste der Landschaft der Provinz Westfalen Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art bei der Landschaft der Provinz Westfalen Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 27. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden.

Königreich Preußen.

Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Münster wird zum 1. April 1913 eine sechste Abteilung errichtet. Das Amt führt die Bezeichnung:

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abteilung I (II, III, IV, V, VI).

und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirk die Provinz Westfalen.

Die Stationskontrolleure, Zollinspektoren Freiwald in Mainz und Klotz in Konstanz, sind durch Verfügung des Königlich Preussischen Finanzministers mit dem 1. April 1913 zu Ober-Zollrevisoren ernannt worden.

Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure.¹⁾

34. Zur Vergällung von Essigsäure für gewerbliche Zwecke darf auf Antrag mit Genehmigung des Hauptamts (§ 85 der Essigsäureordnung) technische Butterssäure²⁾ in einer Menge von mindestens 3 kg auf 100 kg wasserfreier Essigsäure zugelassen werden. Die Butterssäure muß folgenden Anforderungen genügen:

Buttersäure soll eine farblose oder gelbliche, etwas ölige Flüssigkeit von starkem, widerlichem Geruche sein. Werden 100 ccm in der für Holzgeist in Anlage 2, B I 2, der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung beschriebenen Weise abgebrannt, so sollen zwischen 150 und 170 Grad mindestens 80 ccm übergehen. Wird 1 g der Butterssäure mit 25 ccm Wasser und einem Tropfen Phenolphthaleinlösung und hierauf mit 9 ccm Normalkalilauge (oder Normalnatronlauge) versetzt, so soll nach dem Durchmischen keine bleibende Rotfärbung auftreten, dagegen soll sich die Flüssigkeit nach Zusatz von weiteren 2,5 ccm Normallauge dauernd rot färben.

¹⁾ Zentralblatt S. 188.

²⁾ Das Verfahren zum Vergällen von Essigsäure, dadurch gekennzeichnet, daß als Vergällungsmittel die höheren Homologen der Essigsäure, wie Butterssäure u. dgl., einzeln oder im Gemisch Anwendung finden, ist dem Philipp Rähfam in Berlin durch das deutsche Reichspatent Nr. 258 928 geschützt.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1	Wenzel (Wenzeslaus) Blaha, Arbeiter,	geboren am 17. April 1888 zu Ghumen, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfall (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. April 1910),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	30. Januar 1918.
2	Franz Kafamas, Kutscher,	geboren am 4. April 1881 zu Stannern, Bezirk Zglau, Mähren, ortsangehörig zu Luttschen, ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl sachlich zusammenfassend mit unbefugter Jagdausübung (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 16. Dezember 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	17. Februar 1918.



Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5	6

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Johann Bös, Färber,	geboren am 6. Januar 1869 zu Landstreichen und Schönau, Bezirk Hohenstadt, Mähren, Betteln, ortsangehörig ebendasselbst, öster- reichischer Staatsangehöriger,		Großherzoglich-Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	22. Februar zu 1918.
4	Johannes van Hoel, Arbeiter,	geboren am 18. September 1874 zu Betteln, Quiffen, Provinz Gelderland, Nieder- lande, niederländischer Staatsange- höriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	18. März 1913.
5	Johann Ramayli, Arbeiter,	geboren am 28. März 1872 zu Brodn, Landstreichen und Bezirk gleichen Namens, Galizien, Betteln, österreichischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. März 1913.
6	Peter Lepse, Wagenlackierer,	geboren am 22. Februar 1850 zu Betteln, Boslowitz, Bezirk gleichen Namens, Mähren, österreichischer Staatsange- höriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	21. Februar zu 1918.
7	Franz Lannhäuser, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. Januar 1875 zu Neu-Landstreichen und pala, Bezirk Gitschin, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,		Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	18. März 1913.
8	Carl Ludwig Bruck, Handlungsgehilfe,	geboren am 25. September 1869 zu Betteln, Riga, Rußland, russischer Staats- angehöriger,		Polizeibehörde zu Ham- burg,	26. März 1913.

